



Vorbeugender Brandschutz im Bild

J. Spittank · U. Dietmann · M. Triefenbach

Hessische Bauordnung



FEUER  **TRUTZ**

Spittank/Dietmann/Triefenbach **Vorbeugender Brandschutz im Bild**
Hessische Bauordnung

Vorbeugender Brandschutz im Bild

Hessische Bauordnung

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Spittank

Professor am Fachbereich Bauingenieurwesen
an der Hochschule Darmstadt AG Holzbau –
vorb. Brandschutz und Prüfsachverständiger für
Brandschutz

Dr.-Ing. Ulrich Dietmann

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
und Prüfsachverständiger für Brandschutz

Dipl.-Ing. M. Triefenbach

Inhaberin eines Ingenieurbüros für Bauwesen und
Brandschutz in Bensheim



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Feuertrutz GmbH
Verlag für Brandschutzpublikationen, Köln 2009
Alle Rechte vorbehalten.
Herausgegeben vom FeuerTRUTZ Magazin

Das Werk einschließlich seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Maßgebend für das Anwenden von Regelwerken, Richtlinien, Merkblättern, Hinweisen, Verordnungen usw. ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der jeweiligen herausgebenden Institution erhältlich ist. Zitate aus Normen, Merkblättern usw. wurden, unabhängig von ihrem Ausgabedatum, in neuer deutscher Rechtschreibung abgedruckt.

Das vorliegende Werk wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Verlag, Herausgeber und Autoren können dennoch für die inhaltliche und technische Fehlerfreiheit, Aktualität und Vollständigkeit des Werkes keine Haftung übernehmen.

Wir freuen uns Ihre Meinung über dieses Fachbuch zu erfahren.
Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Fragen per E-Mail:
info@feuertrutz.de oder Telefax: 0221 5497-140 mit.

Umschlaggestaltung: Designbüro Lörzer, Köln
Druck und Bindearbeiten: Media-Print Informationstechnologie GmbH, Paderborn
Printed in Germany

ISBN 978-3-939138-26-6

Vorwort

Bei der Anwendung und Umsetzung von Bauvorschriften kann es für den ungeübten Leser juristischer Texte zu Verständnis- und Interpretationsschwierigkeiten kommen.

Hier angesprochen wird sowohl der Einsteiger als auch der Berufserfahrene. Zu nennen sind die Entwurfsverfasser, Planer, Betreiber, Verwalter, Personen in den Bauaufsichten und bei den Brandschutzdienststellen, Bauherren und Bauinteressierte, aber auch Studierende der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen sowie des Brand- und Katastrophenschutzes.

Ziel des vorliegenden Buches ist es, die Hessische Bauordnung (HBO) mit Stand 1. Januar 2008 in bildlichen Darstellungen erläuternd wiederzugeben. Hiermit kann die baupraktische Umsetzung vereinfacht und beschleunigt werden. Die Visualisierung beschränkt sich auf die Paragraphen mit bautechnischen Inhalten zum vorbeugenden Brandschutz sowie auf die Darstellung des materiellen Rechts.

Zum Gebrauch des Buches ist anzumerken, dass die aufgezeigten Lösungen grundsätzlich exemplarisch bzw. beispielhaft zu verstehen sind und andere gleichwertige Lösungen nicht ausschließen. Die Darstellungen orientieren sich grundsätzlich an der Hessischen Bauordnung und an der Handlungsempfehlung zur Hessischen Bauordnung und stellen keine Kommentierung dar. Die Darstellungen können im Einzelfall durch Angaben aus praktischen Erfahrungen, die nicht in der HBO beschrieben sind, ergänzt sein; hierauf wird dann aufmerksam gemacht.

Haftungsansprüche die evtl. aufgrund der visualisierten Darstellung sowie der abgedruckten Texte und Tabellen geltend gemacht werden, müssen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Autorenteam dankt Herrn Dipl.-Ing. (FH) Stefan Schmidt für seine aktive Mitwirkung und konstruktive Unterstützung bei der Buchbearbeitung. Des Weiteren dankt das Autorenteam Herrn Dipl.-Ing. (FH) Andreas Koch für erste Entwürfe im Rahmen seiner Diplomarbeit (2005).

Die Anregung zur Entwicklung von „visualisierten Bauvorschriften“ ist im Rahmen der Vorlesung „Brandschutz“ im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Hochschule Darmstadt (h_da) entstanden.

Hinweise und Anregungen zur Weiterentwicklung der Visualisierung von Bauvorschriften nimmt das Autorenteam gerne unter spittank.vbib@gftn.de entgegen.

Darmstadt, im September 2009

Das Autorenteam

Inhaltsverzeichnis

Hessische Bauordnung
Stand: Januar 2008

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich	13
§ 2 Begriffe	14
§ 3 Allgemeine Anforderungen	34

ZWEITER TEIL Das Grundstück und seine Bebauung

§ 4 Bebauung der Grundstücke	35
§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken	36
§ 6 Abstandsflächen und Abstände	51
§ 7 Übernahme der Abstandsflächen und Abstände auf Nachbargrundstücke; Grundstücksteilung	65
§ 8 Grundstücksfreiflächen, Kinderspielplätze	65

DRITTER TEIL
Bauliche Anlagen

Erster Abschnitt

Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

§ 9 Gestaltung	66
§ 10 Baustelle	66
§ 11 Standsicherheit	67
§ 12 Schutz gegen schädliche Einflüsse	67
§ 13 Brandschutz	68
§ 14 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz	77
§ 15 Verkehrssicherheit	77

Zweiter Abschnitt

Bauprodukte, Bauarten

§ 16 Bauprodukte	78
§ 17 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	81
§ 18 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	82
§ 19 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	82
§ 20 Bauarten	83
§ 21 Übereinstimmungsnachweis	84
§ 22 Übereinstimmungserklärung des herstellenden Unternehmens	85
§ 23 Übereinstimmungszertifikat	85
§ 24 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen	86

Dritter Abschnitt

Wände, Decken, Dächer

§ 25 Tragende Wände, Außenwände, Pfeiler, Stützen	89
§ 26 Trennwände	95
§ 27 Brandwände	100
§ 28 Decken	116
§ 29 Dächer	122

Vierter Abschnitt
Verkehrs- und Rettungswege, Umwehungen, Aufzüge

§ 30 Treppen	126
§ 31 Notwendige Treppenräume und Ausgänge	132
§ 32 Notwendige Flure und Gänge	148
§ 33 Aufzüge	158
§ 34 Fenster, Türen, Kellerlichtschächte	165
§ 35 Umwehungen, Brüstungen, Geländer	167

Fünfter Abschnitt
Haustechnische Anlagen

§ 36 Leitungen, Lüftungsanlagen, Installationsschächte, Installationskanäle	169
§ 37 Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen, ortsfeste Verbrennungsmotoren	171
§ 38 Wasserversorgungsanlagen	173
§ 39 Anlagen für Abwasser und Niederschlagswasser	173
§ 40 Einleitung der Abwasser in Kleinkläranlagen oder Behälter	174
§ 41 Standflächen und Aufstellräume für Abfallbehältnisse	175

Sechster Abschnitt
Aufenthaltsräume und Wohnungen

§ 42 Aufenthaltsräume	176
§ 43 Wohnungen	179

Siebter Abschnitt
Besondere Anlagen

§ 44 Garagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder	180
§ 45 Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung	182
§ 46 Barrierefreies Bauen	184

VIERTER TEIL
Die am Bau Beteiligten

§ 47 Grundpflichten	185
§ 48 Bauherrschaft	185
§ 49 Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser, Bauvorlageberechtigung	186
§ 50 Unternehmen	188
§ 51 Bauleitung	189

FÜNFTER TEIL
Bauaufsichtsbehörden und Verwaltungsverfahren

Erster Abschnitt
Bauaufsichtsbehörden

§ 52 Zuständigkeiten, personelle Besetzung	190
§ 53 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden	190

Zweiter Abschnitt
Verwaltungsverfahren

§ 54 Grundsatz	192
§ 55 Baugenehmigungsfreie Vorhaben	192
§ 56 Baugenehmigungsfreie Vorhaben im beplanten Bereich (Genehmigungsfreistellung)	192
§ 57 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	194
§ 58 Baugenehmigungsverfahren	194
§ 59 Bautechnische Nachweise, Typenprüfung	195
§ 60 Bauantrag, Bauvorlagen	197
§ 61 Behandlung des Bauantrages	198
§ 62 Beteiligung der Nachbarschaft	199
§ 63 Abweichungen	199
§ 64 Baugenehmigung	200
§ 65 Baubeginn	201

Dritter Abschnitt
Besondere Verfahrensregelungen

§ 66 Bauvoranfrage, Bauvorbescheid	203
§ 67 Teilbaugenehmigung	203
§ 68 Fliegende Bauten	204
§ 69 Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft	206

Vierter Abschnitt
Bauausführung

§ 70 Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte	208
§ 71 Baueinstellung	208
§ 72 Nutzungsverbot, Beseitigungsanordnung	208
§ 73 Bauüberwachung	209
§ 74 Bauzustandsbesichtigung, Aufnahme der Nutzung	210

Fünfter Abschnitt
Baulasten, Bußgeldvorschriften

§ 75 Baulasten, Baulastenverzeichnis	212
§ 76 Bußgeldvorschriften	213

SECHSTER TEIL
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 77 Anwendung auf bestehende bauliche und andere Anlagen und Einrichtungen	216
§ 78 Übergangsvorschriften	216
§ 79 Aufhebung und Fortgeltung bisherigen Rechts	219
§ 80 Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	219
§ 81 Örtliche Bauvorschriften	224
§ 82 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	226

Anlage 1: Bauteil- und Baustoffanforderungen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 227

Europäische Bezeichnungen 233

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte.
²Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, mit Ausnahme von Gebäuden,
 2. Anlagen des nicht öffentlichen Luftverkehrs einschließlich Zubehör und Nebenanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden,
 3. Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen, mit Ausnahme von oberirdischen Gebäuden,
 4. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die der öffentlichen Versorgung und Entsorgung dienen, mit Ausnahme von Gebäuden,
 5. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme oder Kälte, dem Fernmeldewesen oder dem Rundfunk dienen, und ihre Nebenanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden, Masten und Unterstützungen,
 6. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, und ihre Nebenanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden, Masten und Unterstützungen,
 7. Krane und Krananlagen,
 8. nachstehende Werbeanlagen
 - a) Werbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
 - b) Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
 - c) Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
 - d) Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes, außer im Außenbereich,
 - e) Anlagen zur Unterrichtung der Bevölkerung über politische Veranstaltungen der Parteien, außer im Außenbereich,
 9. Friedhöfe und Nebenanlagen, wie Grabkreuze, Grabsteine und Grabdenkmale, mit Ausnahme von Gebäuden.

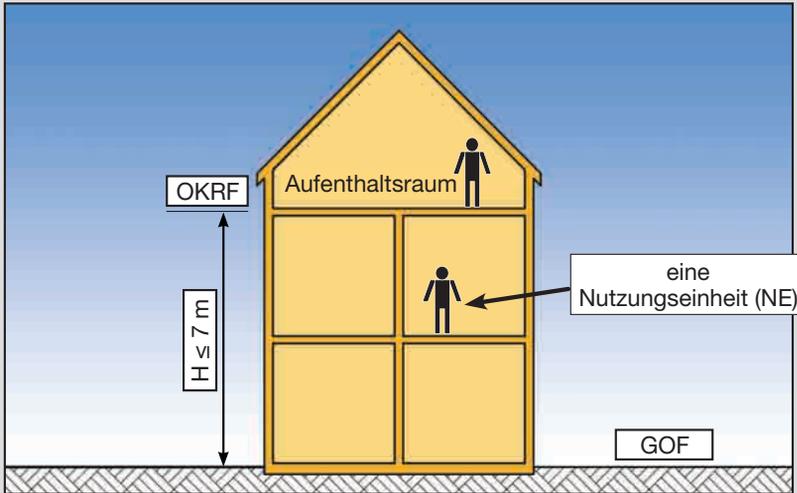
§ 2 Begriffe

- (1) ¹Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.
- ²Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.
- ³Als bauliche Anlagen gelten
1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
 2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
 3. Sport-, Spiel-, Camping-, Zelt- und Wochenendplätze,
 4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
 5. Gerüste,
 6. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
 7. ortsfeste oder ortsfest genutzte Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (Werbeanlagen).
- (2) Gebäude sind selbstständig nutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) ¹Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:

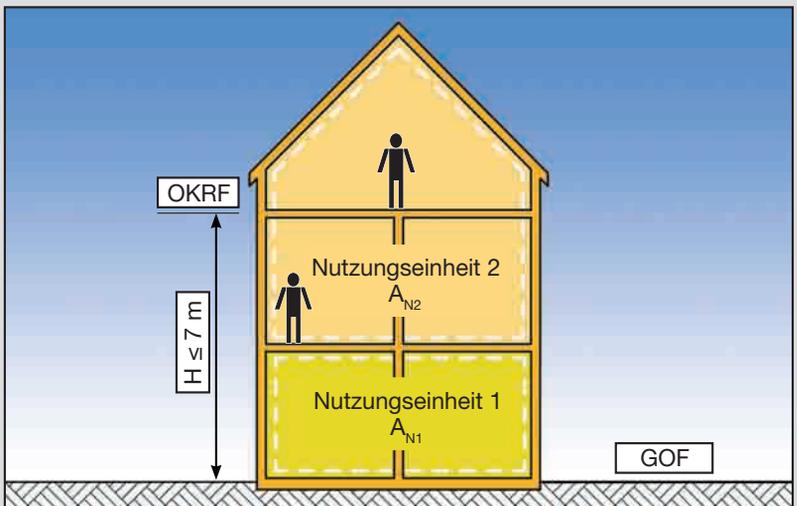
a) freistehende Gebäude bis zu 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,



Gebäudeklasse 1:

Eine Nutzungseinheit mit $A_N \leq 400 \text{ m}^2$

Abb. § 2 (3) - 1 - 1



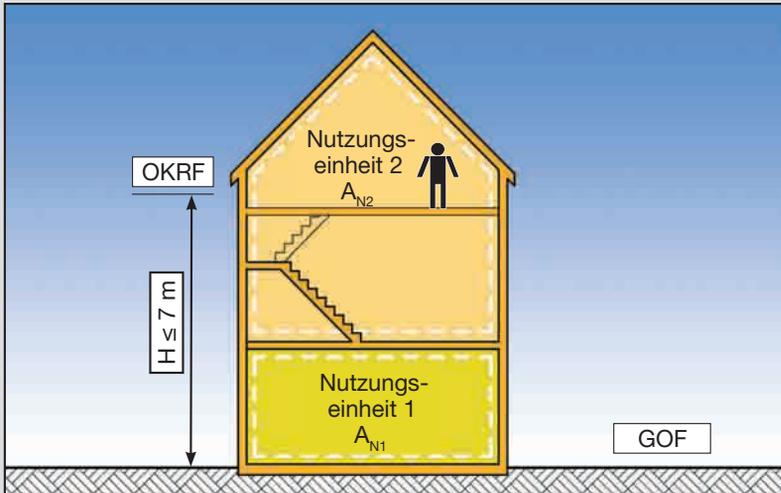
Gebäudeklasse 1:

Maximal zwei Nutzungseinheiten mit Bruttogrundflächen

$$\sum A_N = A_{N1} + A_{N2}$$

$$\sum A_N \leq 400 \text{ m}^2$$

Abb. § 2 (3) - 1 - 2



Gebäudeklasse 1:

Nutzungseinheiten können sich in Größe und Ausdehnung unterscheiden.

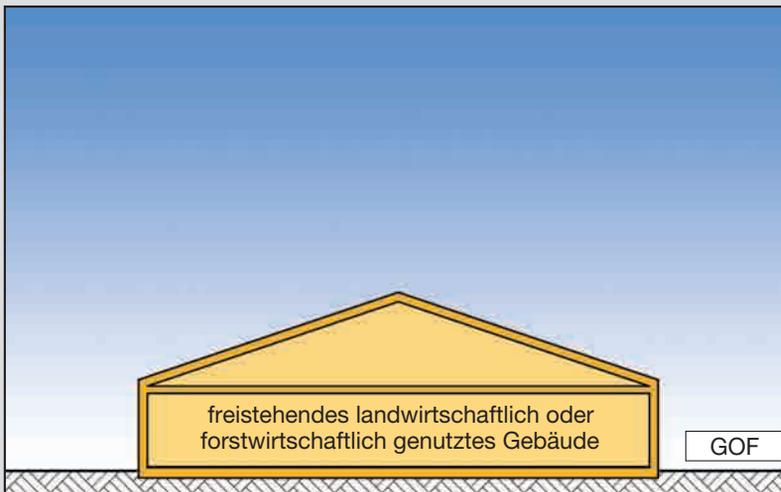
Es gilt aber:

$$\sum A_N = A_{N1} + A_{N2}$$

$$\sum A_N \leq 400 \text{ m}^2$$

Abb. § 2 (3) - 1 - 3

b) freistehende land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude.



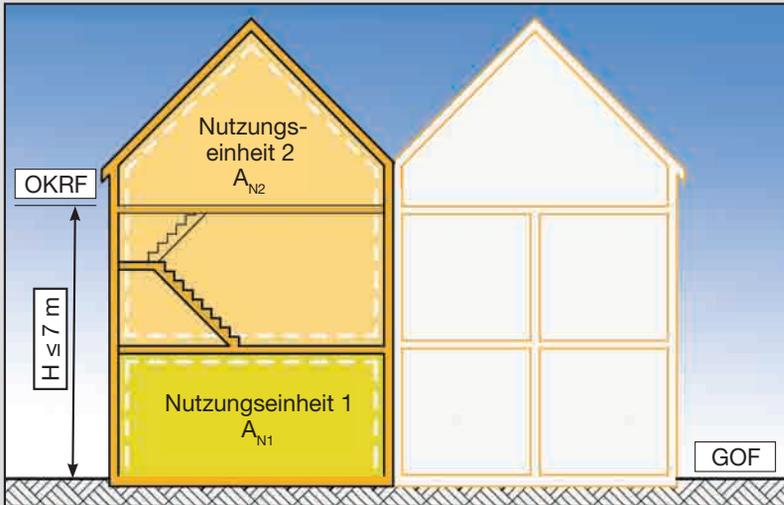
Gebäudeklasse 1:

Freistehendes land- und forstwirtschaftlich genutztes Gebäude

Abb. § 2 (3) - 1 - 4

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude bis zu 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,



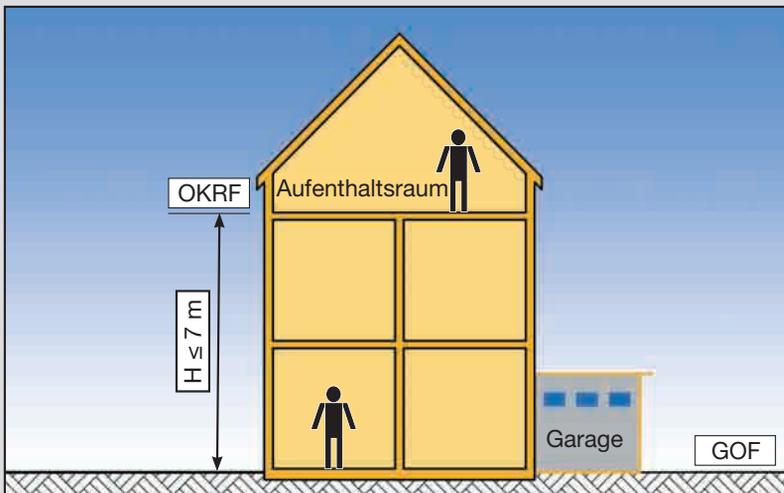
Gebäudeklasse 2:

Nicht freistehend
und maximal zwei
Nutzungseinheiten
mit
Bruttogrundflächen

$$\sum A_N = A_{N1} + A_{N2}$$

$$\sum A_N \leq 400 \text{ m}^2$$

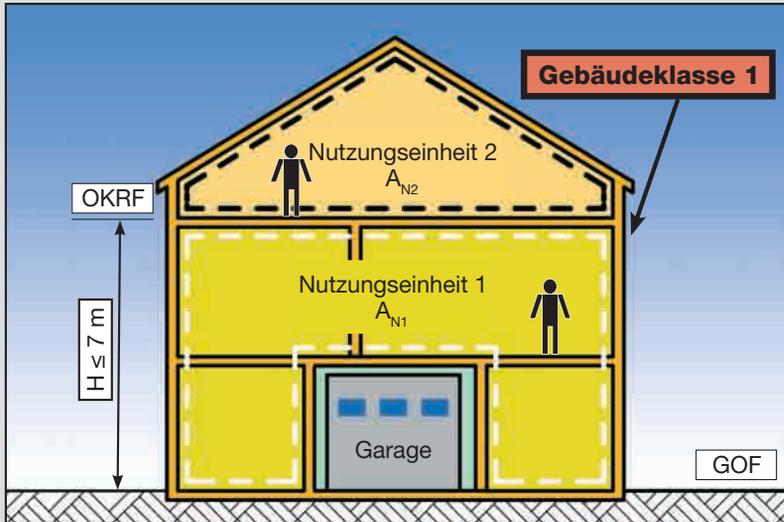
Abb. § 2 (3) - 2 - 1



Gebäudeklasse 2:

Durch den Anbau
einer Garage erhält
ein Gebäude der
Gebäudeklasse 1
die Eigenschaft der
Gebäudeklasse 2.

Abb. § 2 (3) - 2 - 2



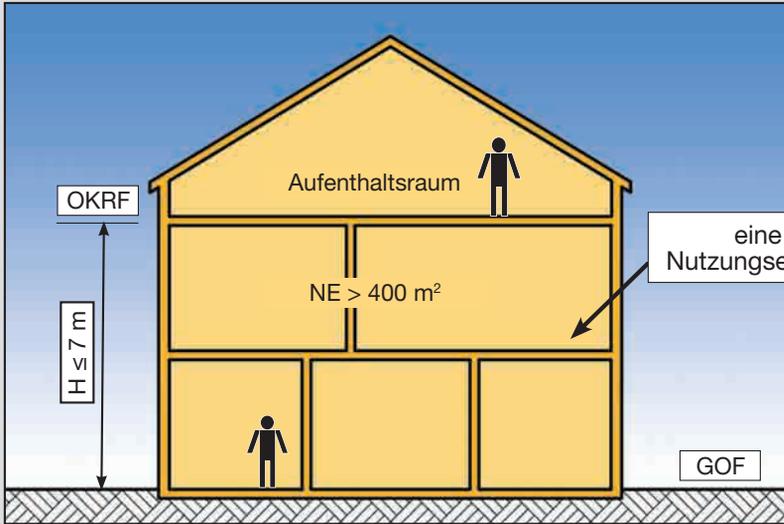
Ins Gebäude integrierte Garage:

Gebäude liegt in der Gebäudeklasse 1.

Die Garage ist keine Nutzungseinheit. (Erhöhte Anforderungen an Decken und Wände sind zu beachten.)

Abb. § 2 (3) - 2 - 3

3. Gebäudeklasse 3:
Sonstige Gebäude bis zu 7 m Höhe,

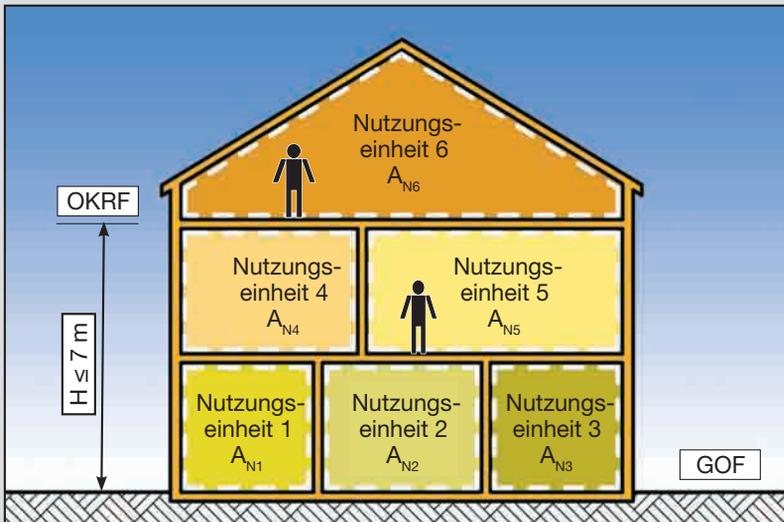


Gebäudeklasse 3:

Eine Nutzungseinheit mit $A_n > 400 \text{ m}^2$

eine Nutzungseinheit

Abb. § 2 (3) - 3 - 1

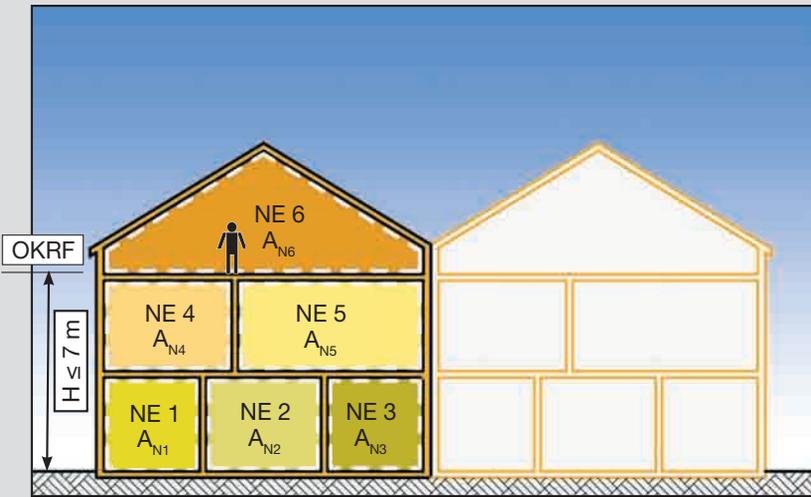


Gebäudeklasse 3:

Mehr als eine Nutzungseinheit

Es gibt keine Einschränkung für die Anzahl der Nutzungseinheiten.

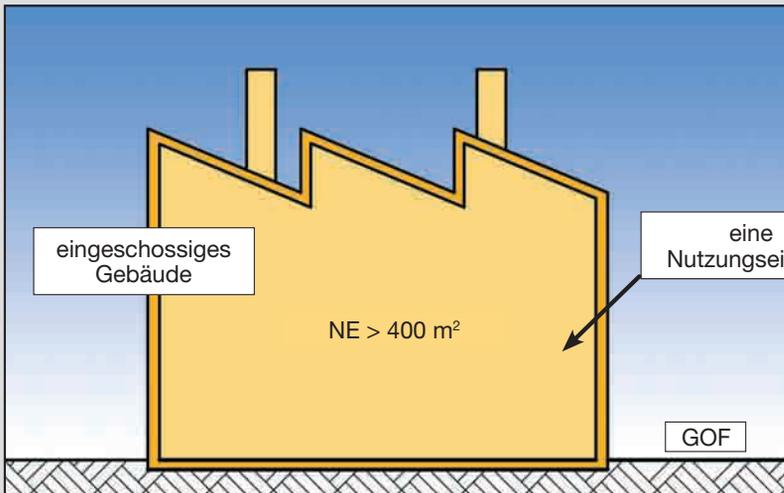
Abb. § 2 (3) - 3 - 2



Gebäudeklasse 3:

Auch ein nicht freistehendes Gebäude bleibt Gebäudeklasse 3, wenn $H \leq 7 \text{ m}$

Abb. § 2 (3) - 3 - 3



Gebäudeklasse 3:

Sonstige eingeschossige Gebäude mit $NE > 400 \text{ m}^2$

Abb. § 2 (3) - 3 - 4



Gebäudeklasse 3:

Die Tiefe unterirdischer Gebäudeteile hat keinen Einfluss auf die Gebäudeklasse. Unterirdische selbstständige Gebäude sind sonstige Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Abb. § 2 (3) - 3 - 5

4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude bis zu 13 m Höhe und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² in einem Geschoss,

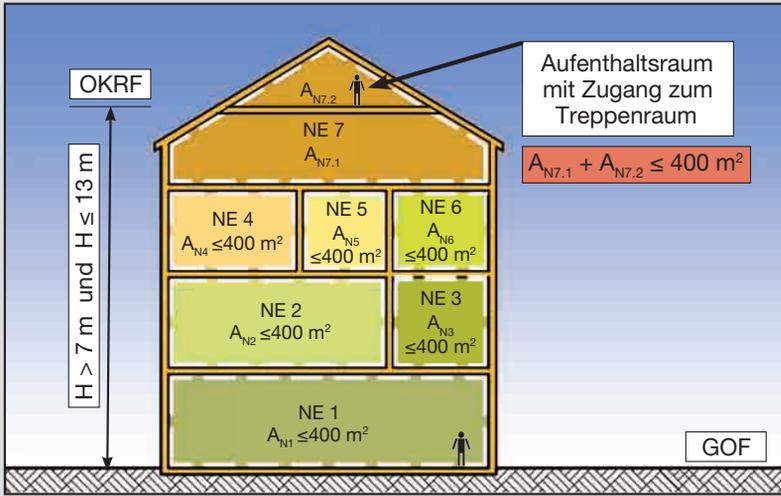


Abb. § 2 (3) - 4 - 1

Gebäudeklasse 4:

Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m², jedoch beliebig viele Nutzungseinheiten je Geschoss und Höhe > 7 m sowie H ≤ 13 m

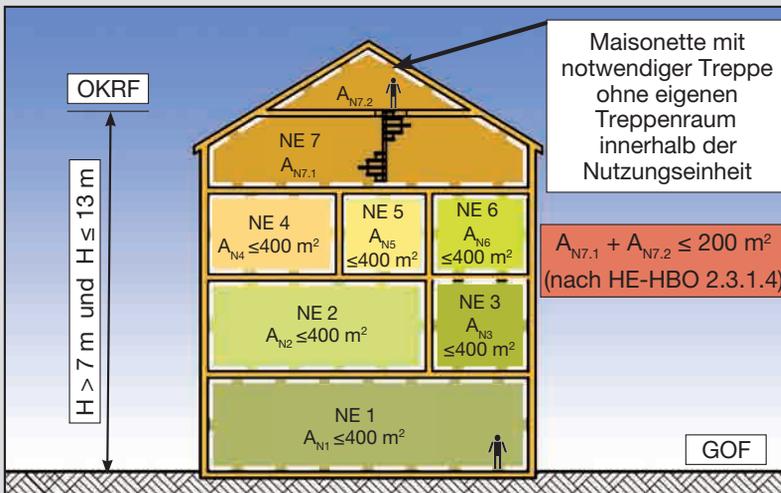
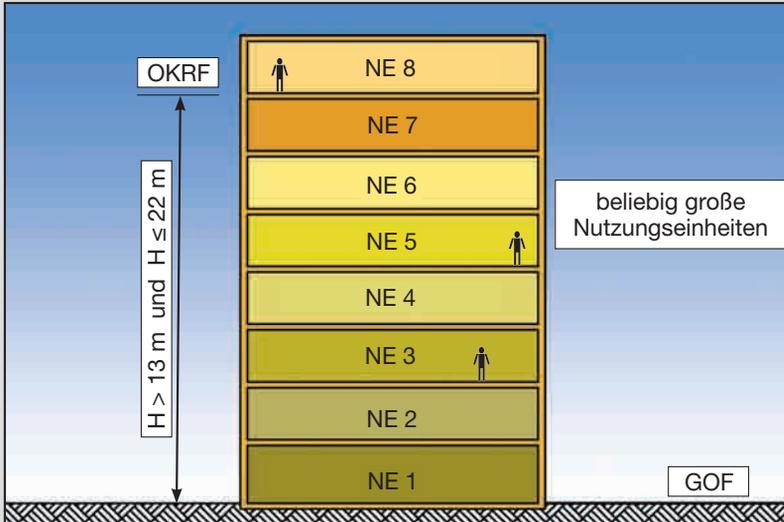


Abb. § 2 (3) - 4 - 2

Gebäudeklasse 4:

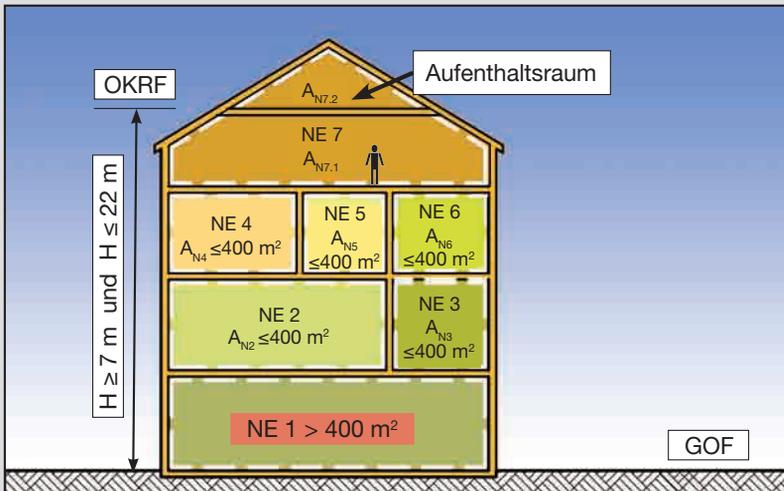
Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m², jedoch beliebig viele Nutzungseinheiten je Geschoss und Höhe > 7 m sowie H ≤ 13 m

5. Gebäudeklasse 5:
Sonstige Gebäude bis zu 22 m Höhe,



Gebäudeklasse 5

Abb. § 2 (3) - 5 - 1



Gebäudeklasse 5:

Eine oder mehrere Nutzungseinheiten mit $A > 400 \text{ m}^2$ und Höhe $> 7 \text{ m}$ sowie Höhe $\leq 22 \text{ m}$

Abb. § 2 (3) - 5 - 2

(3) ²§ 45 bleibt unberührt.

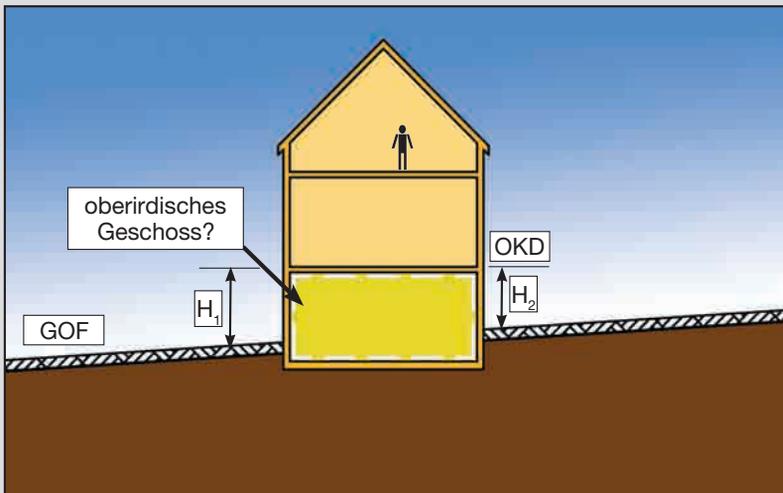
³Höhe im Sinne des Satz 1 ist das Maß der Oberkante des Rohfußbodens des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum vorhanden oder möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.

⁴Die Flächen nach Satz 1 sind die Brutto-Grundflächen, ausgenommen Flächen im Kellergeschoss.

Absatz nicht visualisiert

(4) ¹Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen, sonst sind sie Kellergeschosse.

²Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.



Das Geschoss ist ein oberirdisches wenn:

$$\frac{(H_1 + H_2)}{2} > 1,40 \text{ m}$$

GOF :
Geländeoberfläche

OKD :
Oberkante Decke

Abb. § 2 (4) - 1